

SATZUNG

frauenstark gevelsberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **frauenstark gevelsberg e.V.**

Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

1. Der freiwillige Zusammenschluss von Hausfrauen und in der Hauswirtschaft selbständig Tätigen,
2. die öffentliche Anerkennung des Berufs Hausfrau,
3. die Vertretung und Förderung der Hauswirtschaft in ihren Belangen und Aufgaben,
4. die Wahrnehmung der Belange der Hausfrau und ihrer Familie auf gesellschaftspolitischem, sozialem und rechtlichem Gebiet,
5. Information und Beratung in Verbraucher- und Umweltfragen im Interesse der Haushalte,
6. Förderung staatsbürgerlicher und allgemeiner Bildung für Hausfrauen,
7. Förderung gemeinnütziger sozialer Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Juristische Personen, die die Anliegen des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Ortsverband ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig,
2. mit dem Tod des Mitglieds,
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss obliegt dem Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand,

2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende,
 2. stellvertretende Vorsitzende,
 3. Schatzmeisterin,
 4. Schriftführerin,
- und wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch Zuwahl von
1. stellvertretende Schatzmeisterin,
 2. stellvertretende Schriftführerin,
 3. mehrere Beisitzerinnen.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zwei Ämter bekleiden.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit der Amtsperiode.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre vom Vorstand mittels Brief mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Anträge sind von den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorstand einzureichen.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Mehrzahl der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
Für die Einladung gilt die Frist gemäß Ziffer 1.
 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen.
4. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt die geheime Wahl.
Der geschäftsführende Vorstand wird in getrennten Wahlgängen gewählt, der übrige Vorstand in einem Wahlgang.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.

Festgestellt am 18. Februar 2020

Unterschriften